

Besondere Benutzungsordnung für die Sauna im Sport & Familienbad „MACH´ BLAU“ Denzlingen

§ 1 Allgemeines

1. Die besonderen Bestimmungen zur Benutzung der Sauna ergänzen die Haus- und Badeordnung und dienen der Sicherheit, Ordnung und dem Wohlbefinden aller Gäste. Mit dem Betreten des Bades wurden diese Bestimmungen als verbindlich anerkannt.
2. Aus Gründen des eigenen Vorteils, aber auch mit Rücksicht auf andere Saunagäste die Entspannung suchen, muss sich jeder Saunagast ruhig verhalten. In stillen / absoluten Ruheräumen sind Geräusche unbedingt zu vermeiden.
3. Die Durchführung des Saunabades als Gemeinschaftsbad verlangt gegenseitige Rücksichtnahme. Diese Saunaordnung soll jedem Gast eine unbeeinträchtigte und funktionell richtige Anwendung des Saunabades ermöglichen.

§ 2 Saunagäste

1. Die Benutzung der Sauna steht grundsätzlich jedermann frei.
2. Ausgenommen hiervon sind
 - Personen mit Hausverbot
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder ansteckenden Hautausschlägen
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Personen, die Tiere mit sich führen.

Zutritt nur mit einer geeigneten Begleitperson haben:

 - körperlich Schwerbehinderte, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und ausziehen können.
 - Kinder unter 16 Jahren.
3. Als Gemeinschaftssauna gilt das saunieren beider Geschlechter zusammen, auch mit Kindern.
4. Die Benutzung der Sauna erfolgt – auch wenn alle Regeln beachtet werden – stets auf eigene Gefahr. Wenn Sie Zweifel haben, ob sie die gesundheitlichen Wirkungen der Sauna vertragen, fragen Sie bitte Ihren Arzt. Das Bad- bzw. Saunapersonal trifft keine Entscheidungen über die Zutraglichkeit des Saunierens.

§ 3 Eintritt

1. Der Saunabereich darf nur mit einem gültigen Chiparmband betreten und benutzt werden. Der Saunaeintritt berechtigt auch zum Besuch des Bades. Die Chiparmbänder werden ausschließlich vom Betriebspersonal an der Kasse verkauft und gegen Hinterlegung eines Geld-Pfandes zur Verfügung gestellt. Der Verlust des Chiparmbandes ist unverzüglich anzuzeigen. Das Pfand fällt in diesen Fällen an die Gemeinde Denzlingen.
2. Die Festsetzung der Eintrittspreise und Gebühren für Bad und Sauna erfolgt in einer besonderen Gebührenordnung, die am Badeingang ausgehängt ist. Die Voraussetzung für die in der Gebührenordnung vorgesehenen ermäßigten Tarife sind vom Badegast nachzuweisen.
3. Mit Bezahlung des festgesetzten Tarifs entsteht ein privat-rechtliches Vertragsverhältnis zwischen dem Gast und der Gemeinde Denzlingen.

4. Bezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.
5. Die Chiparmbänder sind dem Saunapersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Wer die Sauna unberechtigt benutzt, hat den fünffachen Eintrittspreis nachzuzahlen.

§ 4 Saunakleidung

1. Die Ruhe- und Gastronomieflächen dürfen nur mit geeigneter Kleidung (z. B. Bademantel) oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Handtuch besucht werden, ansonsten ist der Aufenthalt im Saunabereich nur ohne Bekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein das Betriebspersonal.
2. Badesandalen sollten aus hygienischen und die gesundheitliche Wirkung des Saunabades betreffenden Gründen beim Saunabaden getragen werden, nicht aber beim Benutzen der Wasserbecken und der Saunakabinen selbst.

§ 5 Körperreinigung

1. Jeder Saunagast ist verpflichtet, sich vor dem Beginn des Saunabades gründlich zu reinigen. Es empfiehlt sich, den durch das Duschwasser befeuchteten Körper vor Betreten des Saunaraumes wieder abzutrocknen.
2. Kosmetische Handlungen wie das Färben der Haare, die Entfernung von Körperbehaarung, das Schneiden von Nägeln und ähnliches sind nicht gestattet.
3. Das Auswaschen von Textilien, wie Handtüchern oder Unterwäsche, ist ebenso nicht gestattet.

§ 6 Verhalten in den Saunakabinen

1. Die Saunakabinen dürfen grundsätzlich nur ohne Bekleidung und mit einem ausreichend großen Liegehandtuch benutzt werden. Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Plastik sowie Zeitungen und Druckschriften dürfen nicht in Nassbereiche und Saunakabinen mitgenommen werden.
2. Es ist auch darauf zu achten, dass die Füße jedes Gastes auf einem Handtuch stehen. Es gilt: Kein Schweiß aufs Holz! Die Handtücher sind beim Verlassen des Saunaraumes mitzunehmen.
3. Das Trocknen von Handtüchern oder Wäsche im Saunaraum oder auf Heizkörpern anderer Räume ist mit Rücksicht auf die dadurch verursachte Luftverschlechterung untersagt.
4. Traditionell bestehen in der Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Badegast besondere Vorsicht. Eine Berührung des Ofens sowie der Dampfaustrittsöffnungen ist ebenso zu unterlassen, wie das Hantieren an Thermostaten, Thermometern und anderen technischen Einrichtungen der Saunaanlage.
5. Um die Saunawärme ohne nennenswerte Kreislaufbelastungen wirken zu lassen, ist jede körperliche Betätigung, auch die Unterhaltung zu unterlassen. Die Rücksicht auf andere Gäste die in der Sauna Entspannung suchen verlangt ruhiges Verhalten.
6. Die Aufgüsse werden ausschließlich vom Saunapersonal durchgeführt, soweit keine automatische Einrichtung vorhanden ist. Die Anwendung von selbst mitgebrachten Saunazusätzen ist nicht gestattet, dies gilt auch für Einreibemittel, Honig oder Öle und ähnliches. Sollten Saunagäste unerlaubt Wasseraufgüsse auf den Ofen ausführen oder technische Anlagen bedienen, haften sie für entstehende Schäden. Sollte ein Gast bei

einem selbst veranstalteten Aufguss angetroffen werden, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

7. Das Mitbringen von Spirituosen oder stark riechenden Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer ätherischer Öle auf den Ofen, ist streng verboten. Die eigene Sicherheit und das Leben der anderen Gäste sind durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift gefährdet, da sich solche Substanzen, wenn sie nicht in geeigneter Weise im Wasser verteilt sind, im Ofen entzünden und zu Saunabränden führen können.
8. Die Aufenthaltsdauer im Saunaraum richtet sich nach dem eigenen Behagen. Es wird abgeraten, nach der Uhr kontrollierte Zeitspannen auszuharren. Übertreibungen können unangenehme Zwischenfälle auslösen.
9. Während eines Aufgusses ist der Eintritt in die Saunakabine nicht gestattet. Ein Verlassen der Sauna während des Aufgusses bei Unbehagen ist selbstverständlich möglich. Über Zeitpunkt, Art und Ablauf eines Aufgusses entscheidet allein das Saunapersonal.
10. Schaben, Kratzen, Bürsten und anderes „Handtieren“ (z. B. Rasieren) im Saunaraum sind nicht gestattet.

§ 7 Verhalten im Abkühl- und Ruheraum; Nutzung sonstiger Einrichtungen

1. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Kalt-Wasser-Tauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß abzuduschen. Mit Rücksicht auf die anderen Saunagäste und um Unfälle zu vermeiden darf in die Becken nicht hineingesprungen werden.
2. Die Kneippschläuche und Körperduschen sollten nach den Ratschlägen der Saunameister benutzt werden. Die Anwendung eines unter scharfem Strahl auf den Körper auftreffenden Kaltgusses (sogenannter „Blitzguss“) ist gefährlich und darf auf keinen Fall an anderen Badegästen durchgeführt werden.
3. Die Benutzung der Fußwärmbecken, was regelmäßig nach den Kaltanwendungen durchzuführen ist, dient nur der Erwärmung der Füße und der Kreislaufwirksamkeit. Die Benutzung dieser Becken zur Fußreinigung ist untersagt.
4. Einreibemittel jeder Art dürfen vor Benutzung eines Tauchbeckens oder einer Ruheliege nicht angewandt werden.
5. Stühle und Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden
6. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet. Bei Bedarf ist das Saunapersonal gehalten, reservierte Liegen frei zu räumen.
7. Das Verzehren von mitgebrachten Speisen und Getränken ist innerhalb der bewirtschafteten Gastronomiebereiche nicht erlaubt.
8. Behälter aus Glas oder Porzellan und andere zerbrechliche Gegenstände dürfen nicht in die Duschräume und den gesamten Saunabereich mitgenommen werden. Davon ausgenommen ist lediglich der Gastronomiebereich.
9. Das Rauchen ist generell verboten. Es können besondere Raucherzonen ausgewiesen werden.
10. Im gesamten Saunabereich ist das Fotografieren, Filmen und der Gebrauch von Mobiltelefonen nicht gestattet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Saunaordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Denzlingen, den 13.04.2010

Gemeinde Denzlingen